

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 20/2022
(14. Juli 2022)**

Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge (BalmmaS)

vom 13. Juni 2018

einschließlich der Zweiten Änderungssatzung

vom 14. Juli 2022

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10, § 58 Absatz 3 Satz 2, Absatz 7, § 60 Absatz 1 Satz 1a), Satz 3, Satz 5, Satz 6, Satz 8, § 61, § 62, § 63 Absatz 2, Absatz 3, § 64 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 12. Juli 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen, zuletzt vom Senat geändert in seiner Sitzung am 15. Juni 2021. Die Präsidentin der DHBW hat am 14. Juli 2022 ihre Zustimmung erteilt und wurde zur vorliegenden Neubekanntmachung ermächtigt, die Änderungen bis einschließlich der Zweiten Satzung zur Änderung Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge vom 14. Juli 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 19/2022 vom 14. Juli 2022) enthält.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines	3
§ 1 Zuständigkeit	3
§ 2 Studienbeginn, Immatrikulation	3
§ 3 Exmatrikulation	4
§ 4 Elektronische Kommunikation	4
§ 5 Beurlaubung	5
§ 6 Minderjährigkeit	5
II. Zugang zu grundständigen Studiengängen	6
§ 7 Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang	6
§ 8 Deltaprüfung und Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte	7
III. Sonstige Regelungen	8
§ 9 Sprachkenntnisse	8
§ 10 Hochbegabte	8
§ 11 Vorbereitungsstudien	8
§ 12 Duales Orientierungsstudium	9
§ 13 Vorbereitungsprogramme für internationale Studieninteressierte	9
IV. Schlussbestimmungen	10
§ 14 Inkrafttreten	10

I. Allgemeines

§ 1 Zuständigkeit

Das Immatrikulationsverfahren wird dezentral an den jeweiligen Studienakademien durchgeführt; Teile hiervon können von einer vom Präsidium der DHBW beauftragten zentralen Stelle durchgeführt werden.

§ 2 Studienbeginn, Immatrikulation

(1) Das Studium an der DHBW beginnt in der Regel am 1. Oktober eines Jahres.

(2) Die Immatrikulation zum Studium richtet sich nach § 60 LHG und erfolgt auf Antrag mit den von der DHBW vorgesehenen Nachweisen und in der dafür vorgesehenen Form.

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird die Immatrikulation mit Studienbeginn wirksam.
²Dies gilt auch dann, wenn sie erst danach vollzogen wird.

(4) Studierende, die an einer anderen Hochschule eingeschrieben sind, können nur dann an der DHBW immatrikuliert werden, wenn sie den Nachweis erbringen können, dass sie zeitlich die Möglichkeit haben, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen. ²Die Studiengangsleitung entscheidet unter Zugrundelegung der vorgenannten Voraussetzungen über die Zulässigkeit der Doppelimmatrikulation unter dem Gesichtspunkt der Studierbarkeit. ³Das Einverständnis des Dualen Partners zur Doppelimmatrikulation ist einzuholen und der Hochschule nachzuweisen.

(5) Die Studierenden sind verpflichtet, der jeweiligen Studienakademie unverzüglich Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen mitzuteilen.

(6) Studierende, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der DHBW studieren wollen, können in der Regel für zwei Semester befristet eingeschrieben werden. ²Sie sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sowie nicht berechtigt, einen Hochschulabschluss zu erwerben.

(7) Bei von der DHBW mit anderen Hochschulen gemeinsam angebotenen Studiengängen soll eine Immatrikulation nach § 60 Absatz 1 Sätze 1 bis 5 LHG an der DHBW und an jeder der beteiligten Hochschulen erfolgen. ²Satz 1 gilt nur für Studiengänge, die zu einem gemeinsamen Abschluss gemäß der Studienakkreditierungsverordnung führen (Joint-Degree).

§ 3 Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft Studierender in der DHBW erlischt durch die Exmatrikulation nach § 62 LHG. ²Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der Studierenden oder von Amts wegen.

(2) Studierende sind von Amts wegen aus den in § 62 Absatz 2 LHG genannten Gründen zu exmatrikulieren. ²Sie können von Amts wegen aus den in § 62 Absatz 3 LHG genannten Gründen exmatrikuliert werden.

(3) Die Studierenden haben ihren Dualen Partner über ihre Exmatrikulation unverzüglich zu informieren.

§ 4 Elektronische Kommunikation

(1) Sobald die Studienakademien der DHBW für die Studierenden einen Hochschul-User-Account, eine Hochschul-E-Mail-Adresse sowie ein zugeordnetes Hochschul-E-Mail-Postfach bereitstellen, kann die elektronische Kommunikation sowie die Authentifizierungen der Studierenden über diesen Hochschul-User-Account, die Hochschul-E-Mail-Adresse sowie das zugehörige Hochschul-E-Mail-Postfach erfolgen. ²Die oder der Studierende verpflichtet sich im Rahmen ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht, das ihr oder ihm zugeordnete Hochschul-E-Mailpostfach sowohl in Theorie- als auch in Praxisphasen mindestens einmal werktätlich abzurufen und die Inhalte zur Kenntnis zu nehmen.

(2) Die E-Mail und deren Inhalt gelten am dritten Tage nach Versand der oder dem Studierenden als bekannt gegeben (Zugangsfiktion). ²Gleiches gilt für ein Dokument, das per Download bereitgestellt wird, sofern darauf in einer E-Mail an das zugeordnete Hochschul-E-Mail-Postfach hingewiesen wird.

(3) Ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe beginnen die gegebenenfalls in den Dokumenten enthaltenen Fristen.

(4) Sofern der DHBW kein Fehler angezeigt wird, wird von einer ordnungsgemäßen Übertragung der jeweils zugesandten E-Mail an das zugeordnete Hochschul-E-Mailpostfach und einer Bekanntgabe im Sinne des Absatzes 2 ausgegangen.

(5) Tritt bei der durch die oder den Studierenden eingerichteten Weiterleitung an ein anderes E-Mail-Postfach ein Fehler auf, hat die oder der Studierende dies zu vertreten; es gelten die Absätze 2 und 3.

§ 5 Beurlaubung

(1) Auf ihren Antrag können Studierende aus wichtigem Grund nach § 61 Absatz 1 LHG von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung).²Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.³Der Antrag auf Beurlaubung ist bei der zuständigen Studienakademie einzureichen.⁴Der wichtige Grund ist nachzuweisen.⁵Bei Fortwirken des wichtigen Grundes über die Zeit der Beurlaubung hinaus ist ein erneuter Antrag unter Nachweis des wichtigen Grundes einzureichen.

(2) Beurlaubte Studierende nehmen für die Zeit ihrer Beurlaubung an der Selbstverwaltung der DHBW nicht teil.²Sie sind unbeschadet von Absatz 3 nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Einrichtungen nach § 28 LHG, zu benutzen.³Beurlaubte Studierende können nicht an Prüfungsleistungen teilnehmen, es sei denn, es handelt sich um Wiederholungsprüfungen oder um Prüfungsleistungen, die noch nicht abgeschlossen sind.⁴§ 61 Absatz 3 LHG bleibt unberührt.

(3) Studierende können Schutzzeiten entsprechend §§ 3 Absatz 1, 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes und Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in Anspruch nehmen; hierfür sind sie auf Antrag zu beurlauben.²Gleiches gilt für die Zeiten der Pflege im Sinne des § 4 des Pflegezeitgesetzes einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist.³Nach den Sätzen 1 und 2 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen.⁴Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden nicht auf die Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 angerechnet.

(4) Der Antrag auf Beurlaubung ist vor Beginn des Semesters, bei späterem Eintritt des wichtigen Grundes unverzüglich mittels Einreichung des von der DHBW vorgesehenen Formulars zu stellen.²Beurlaubungen für zurückliegende abgeschlossene Semester sind ausgeschlossen.³Der Antrag auf Beurlaubung wird nur genehmigt, wenn dieser mit dem Dualen Partner insbesondere im Hinblick auf die Ausbildungsvergütung und die Dauer des Studien- und Ausbildungsvertrags abgestimmt ist; die Studierenden haben gegenüber der Studienakademie einen Nachweis darüber zu erbringen.

§ 6 Minderjährigkeit

Minderjährige, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, sind für Verfahrenshandlungen zur Aufnahme, Durchführung und Beendigung eines Studiums handlungsfähig im Sinne von § 12 Absatz 1 Nummer 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (LVwVfG); dies gilt entsprechend für Studieninteressierte, die eine Hochschulzugangsberechtigung erst durch eine Prüfung an der DHBW erwerben wollen (§ 58 Absatz 2 Nummern 4, 6 und 7 LHG), für die dafür erforderlichen Verfahrenshandlungen.

II. Zugang zu grundständigen Studiengängen

§ 7 Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang

(1) Zu einem Studium in einem grundständigen Studiengang ist berechtigt, wer die dafür erforderliche Qualifikation besitzt, sofern keine Immatrikulationshindernisse vorliegen.

(2) Die Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang wird insbesondere nachgewiesen durch

1. die allgemeine Hochschulreife;
sie berechtigt zu einem Studium aller Fachrichtungen,

2. die fachgebundene Hochschulreife;
sie berechtigt zu einem Studium der entsprechenden Fachrichtung,

3. eine schulische Qualifikation und eine Aufbauprüfung (Deltaprüfung);
sie berechtigt zum Studium eines Bachelorstudiengangs; zur Deltaprüfung wird zugelassen, wer eine fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife besitzt und die Aufnahme eines Studiums in einem Bachelorstudiengang anstrebt, zu dem die erworbene Hochschulreife nicht berechtigt. Eine an einer anderen baden-württembergischen Hochschule durchgeführte Deltaprüfung wird anerkannt,

4. eine anerkannte berufliche Aufstiegsfortbildungsprüfung;
sie berechtigt zu einem Studium aller Fachrichtungen; als Qualifikation anerkannt ist eine Meisterprüfung oder eine andere öffentlich-rechtlich geregelte berufliche Aufstiegsfortbildung, insbesondere nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder nach § 14 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg, die grundsätzlich auf einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung aufbaut und deren Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst, oder ein Abschluss entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung; daneben ist ein schriftlicher Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule nach § 2 Absatz 2 LHG zu erbringen,

5. eine berufliche Qualifikation und eine Eignungsprüfung;
sie berechtigt zu einem Studium eines der Berufsausbildung und Berufserfahrung fachlich entsprechenden Studiengangs; zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer eine mindestens zweijährige, dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechende Berufsausbildung abgeschlossen hat und einen schriftlichen Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule nach § 2 Absatz 2 LHG erbringt; zur Zulassung zur Eignungsprüfung soll eine Berufserfahrung von bis zu drei Jahren in einem dem angestrebten Studiengang fachlich

entsprechenden Bereich verlangt werden; in besonders begründeten Einzelfällen kann auch beim Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen Tätigkeit zur Eignungsprüfung für ein Studium in einem dieser Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang zugelassen werden,

6. ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium; es berechtigt zu einem Studium aller Fachrichtungen; ein erfolgreicher Abschluss eines künstlerischen Studiengangs berechtigt zu einem dem bisherigen Studium fachlich entsprechenden Studiengang, darüber hinaus auch zu einem Studium aller Fachrichtungen, wenn nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung wissenschaftliche oder nicht rein künstlerische Studienanteile erbracht wurden, die mindestens 45 Leistungspunkten entsprechen,

7. eine anerkannte ausländische Vorbildung; eine ausländische Vorbildung wird als Qualifikation für ein Hochschulstudium anerkannt, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den anderen Qualifikationsnachweisen dieses Absatzes besteht; § 35 Absatz 1 Sätze 4 bis 6 LHG gilt entsprechend; bei ausländischen oder staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen entscheidet über die Anerkennung die DHBW, bei deutschen Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen kann das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium die Zuständigkeit für die Anerkennung auf die Hochschulen übertragen; die DHBW kann eine andere Hochschule damit beauftragen, über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise zu entscheiden,

8. eine erfolgreiche Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg nach Maßgabe des § 73 Absatz 2 Satz 2 LHG,

9. weitere in- und ausländische Vorbildungen, die das Kultusministerium anerkannt hat.

(3) Soweit für die Immatrikulation in einen Studiengang neben der Qualifikation nach Absatz 2 eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf und eine praktische Tätigkeit von bis zu zwei Jahren nachzuweisen sind, ergibt sich dies aus der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung.

§ 8 Deltaprüfung und Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte

(1) Die Prüfungen nach § 7 Absatz 2 Nummern 3 und 5 dienen der Feststellung, ob eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Vorkenntnisse, ihrer geistigen Fähigkeiten und Motivation für das Studium in dem gewählten Studiengang geeignet ist.

(2) Das Nähere zur Deltaprüfung regelt die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Deltaprüfung für Studieninteressierte mit Fachhochschulreife oder mit fachgebundener Hochschulreife (Prüfungsordnung Deltaprüfung) in ihrer jeweils gültigen Fassung. ²Einzelheiten über die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte regelt die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Durchführung der Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 LHG (Prüfungsordnung Eignungsprüfung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

III. Sonstige Regelungen

§ 9 Sprachkenntnisse

Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen bei der Immatrikulation grundsätzlich die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen. ²Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die erforderlichen Sprachkenntnisse für den jeweiligen Studiengang nicht nachgewiesen sind. ³Von der Erbringung des Nachweises kann die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie bei ausländischen Studierenden, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der DHBW studieren wollen, in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. ⁴Dies gilt insbesondere für Studierende von ausländischen Hochschulen, mit denen Kooperationen über einen Studierendenaustausch bestehen.

§ 10 Hochbegabte

Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und DHBW besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall berechtigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Studienmodule zu absolvieren. ²Ihre erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium anerkannt, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist. ³Sie sind keine Mitglieder der Hochschule und werden nicht immatrikuliert. ⁴Sie sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

§ 11 Vorbereitungsstudien

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber können vor Beginn ihres Studiums freiwillig an Studien teilnehmen, die der Vorbereitung auf das Studium dienen (Vorbereitungsstudien). ²Für im Rahmen dieser Vorbereitungsstudien erbrachte Leistungen werden keine ECTS-Leistungspunkte vergeben. ³Eine Anrechnung von erbrachten Leistungen auf das Studium erfolgt nicht.

(2) Sie sind keine Mitglieder der Hochschule und werden nicht immatrikuliert. ²Sie sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

(3) Die Teilnahme an Vorbereitungsstudien berechtigt nicht und führt nicht zur Immatrikulation zum Bachelorstudium an der DHBW.

§ 12 Duales Orientierungsstudium

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber können vor Beginn ihres Bachelorstudiums an der DHBW freiwillig an einem Dualen Orientierungsstudium teilnehmen, das der Orientierung und Vorbereitung auf das Studium dient (Duales Orientierungsstudium). ²Das Duale Orientierungsstudium muss an der DHBW (Theoriephase) und beim Dualen Partner (Praxisphase) durchgeführt werden. ³Es enthält verpflichtende theoretische Inhalte sowie ein verpflichtendes Praktikum. ⁴Das Duale Orientierungsstudium darf einen Zeitraum von zwei Monaten nicht überschreiten. ⁵Für im Rahmen des Dualen Orientierungsstudiums erbrachte Leistungen werden keine ECTS-Leistungspunkte vergeben. ⁶Eine Anrechnung von erbrachten Leistungen auf das Studium erfolgt nicht.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden für den Zeitraum des Dualen Orientierungsstudiums befristet immatrikuliert. ²Die Teilnahme am Dualen Orientierungsstudium setzt einen formlosen Antrag bei der Studienakademie voraus (Anmeldung). ³Dem Antrag ist die unterzeichnete Vereinbarung zum Dualen Orientierungsstudium inklusive Anlagen beizufügen. ⁴Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern steht das aktive und passive Wahlrecht nicht zu.

(3) Die Teilnahme am Dualen Orientierungsstudium endet spätestens mit Ablauf des Tages, der dem Beginn des Bachelorstudiums an der DHBW vorausgeht. ²Der Beginn des Dualen Orientierungsstudiums und dessen Ende können individuell unter Beachtung der jeweiligen Bestimmungen dieser Satzung vereinbart werden. ³Die Teilnahme am Dualen Orientierungsstudium berechtigt nicht und führt nicht zur Immatrikulation zum Bachelorstudium an der DHBW.

(4) Das Nähere zum Dualen Orientierungsstudium regelt die Studienordnung für das Duale Orientierungsstudium der Dualen-Hochschule Baden-Württemberg (Studienordnung Orientierungsstudium) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§ 13 Vorbereitungsprogramme für internationale Studieninteressierte

(1) Studieninteressierte mit ausländischem Schulabschluss können vor Beginn ihres Studiums im Rahmen von Vorbereitungsprogrammen, insbesondere des Bridge-Year-Programms der DHBW oder des Studienkollegs, an Angeboten teilnehmen, die sie sprachlich, fachlich, methodisch und kulturell auf das angestrebte Studium vorbereiten (Vorbereitungsprogramme für internationale Studieninteressierte). ²Die Vorbereitungsprogramme können in Form von Veranstaltungen an der Hochschule und Praktika durchgeführt werden und theoretische sowie prak-

tische Inhalte umfassen. ³Für im Rahmen dieser Vorbereitungsprogramme erbrachte Leistungen werden keine ECTS-Leistungspunkte vergeben. ⁴Eine Anrechnung von erbrachten Leistungen auf das Studium erfolgt nicht.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können für den Zeitraum der Vorbereitungsprogramme befristet immatrikuliert werden. ²Sie sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

(3) Die Teilnahme an Vorbereitungsprogrammen im Sinne des Absatzes 1 berechtigt nicht und führt nicht zur Immatrikulation zum Bachelor-Studium an der DHBW.

(4) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studienkollegs finden im Übrigen die Regelungen der Satzung des Studienkollegs der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Anwendung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

Stuttgart, den 14. Juli 2022



Prof. Dr. Martina Klärle
Präsidentin